

**Amtschefkonferenz
16. Januar 2025
in Berlin**

**Endgültiges
Ergebnisprotokoll**



Vorsitz 2025

Ministerialdirektorin Isabel Kling
Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

Stand: 03.02.2025

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

Tagesordnung/Niederschrift/Berichtswesen

TOP 1	Genehmigung der Tagesordnung	4
TOP 2	Berichte des Bundes	5

Weiterentw. und Umsetzung der EU-Agrarpolitik

TOP 3	Umsetzung des GAP-Strategieplans.....	6
TOP 4	Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik – strategische Leitlinien und Empfehlungen der ZKL sowie europäischer Strategiedialog zur Zukunft der Landwirtschaft in Europa.....	9
TOP 5	Einführung neuer Öko-Regelungen.....	10

EU-Angelegenheiten

TOP 6	Geplantes EU-Bodenüberwachungsgesetz entschärfen	11
TOP 7	EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur.....	13
TOP 8	Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) – Entwaldungsfreie Holznutzung unbürokratisch sicherstellen.....	17

Übergeordnete Themen

TOP 9	Bürokratieabbau weiter voranbringen.....	19
TOP 10	Vorläufige Haushaltsführung des Bundes im Haushaltsjahr 2025 im Hinblick auf die GAK	22
TOP 11	Auswirkung der vorläufigen Haushaltsführung auf die GAK-Mittelzuweisung.....	24

Nationale Rahmenbedingungen der Agrarwirtschaft

TOP 12	Schilf-Glasflügelzikade bedroht den Anbau von Zuckerrüben, Kartoffeln und Gemüsekulturen.....	25
TOP 13	Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Krankheitskomplexes SBR (Syndrome Basses Richesses) / Stolbur	27
TOP 14	Düngegesetz und Monitoring-Verordnung voranbringen.....	28
TOP 15	Bekämpfung der Asiatischen Hornisse (Vespa velutina nigrithorax)	29
TOP 16	Flächenmanagement landwirtschaftlicher Flächen der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH; Flächenmanagementgrundsätze 2024	32
TOP 17	Aufhebung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes – Entbürokratisierung anpacken, Landwirtschaft entlasten	34
TOP 18	Befreiung von der Mautpflicht auf Nutzfahrzeuge im gewerblichen Gartenbau	35
TOP 19	Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft sichern	36

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

Umweltaspekte in der Agrarwirtschaft

TOP 20	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats (Habitatrichtlinie)	37
TOP 21	Klage der Organisation ClientEarth e.V. zur Notwendigkeit von Verträglichkeitsprüfungen für landwirtschaftliche Tätigkeiten in Natura 2000-Gebieten.....	38
TOP 22	Umgang mit dem Wolf.....	39

Veterinärwesen

TOP 23	Blauzungenkrankheit – Impfung.....	40
TOP 24	Blauzungenkrankheit.....	42
TOP 25	Bundeseinheitlicher Kriterienkatalog „Gründe des Tierschutzes“ zur Haltungsform Frischluftstall der Tierhaltungskennzeichnung	43
TOP 26	Bekanntnis zur deutschen Schweinehaltung – ASP-Bekämpfung als Daueraufgabe	44
TOP 27	Schlachtung im Herkunftsbetrieb entbürokratisieren.....	45

Fischerei

TOP 28	Erhalt der Kutter- und Küstenfischerei in Deutschland – sachgerechte Verwendung der Fischereikomponente der Windenergie-auf-See-Gesetz-Mittel	46
--------	---	----

Wald und Jagd

TOP 29	Gemeinsam für Sicherheit auf der Straße: Bürokratieabbau bei der Verkehrssicherung für Waldbesitzer.....	49
--------	--	----

Fachinformations- und Kommunikationssysteme

TOP 30	Eine moderne Verwaltung durch digitale Kooperation.....	50
--------	---	----

Verschiedenes

TOP 31	Verschiedenes	52
--------	---------------------	----

Verfristet angemeldete Tagesordnungspunkte

TOP 32	Bericht des Bundes zum aktuellen Ausbruchsgeschehen der Maul- und Klauenseuche	53
--------	--	----

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

TOP 1 **Genehmigung der Tagesordnung**

Bezug **./.**

Beschluss

1. Die Amtschefkonferenz genehmigt die Tagesordnung in der vorliegenden Fassung.
2. Der Tagesordnungspunkt 32 wurde verfristet angemeldet und wird zur Beratung zugelassen.
3. Folgende Tagesordnungspunkte werden gemeinsam beraten:
 - TOP 10 und 11
 - TOP 12 und 13
 - TOP 23 und 24
4. TOP 14 wird aufgrund der Befassung im Bundesrat von der Tagesordnung zurückgezogen.

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

TOP 2

Berichte des Bundes

Bezug

./.

Beschluss

1. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder nehmen gemäß Ziffer 4.3 der AMK-Geschäftsordnung die folgenden schriftlichen Berichte des Bundes an die Amtschefkonferenz zur Kenntnis:
 - a) Praxisgerechte Anwendung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)
 - b) Bürokratieabbau weiter voranbringen
 - c) Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest – gemeinsam handeln und solidarisch finanzieren sowie Afrikanische Schweinepest (ASP): Sicherstellung der Vermarktung von Fleisch und Fleischerzeugnissen aus ASP-Sperrzonen und Anpassung des EU-Tiergesundheitsrechts zwecks Minderung wirtschaftlicher Schäden und Sicherung des Tierwohls
2. Die Amtschefkonferenz stimmt der Veröffentlichung der unter Ziffer 1 aufgeführten Berichte gemäß Geschäftsordnung der AMK (Ziffer 8.1) zu.
3. Zu den oben genannten Berichten wurde eine gesonderte Beratung als erforderlich angesehen. Diese wurden für die Tagesordnung unter den TOPs 8, 9 und 26 angemeldet.

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

TOP 3

Umsetzung des GAP-Strategieplans

Bezug

./.

Beschluss

1. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder nehmen den mündlichen Bericht des Bundes zum Stand der Umsetzung des GAP-Strategieplans insbesondere zur Leistungsberichterstattung und der Ausschöpfung der Mittel für die Öko-Regelungen zur Kenntnis.
2. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder fordern die im Zuge des neuen Umsetzungsmodells (New Delivery Model der GAP) versprochenen Gestaltungsspielräume für die Mitgliedstaaten ein. So wird die strikte Forderung der EU-KOM auf Einhaltung der im Jahr 2021 geplanten jährlichen Ziele dieser Flexibilisierung nicht gerecht. Sie unterstützen erste Aktivitäten zur Vereinfachung der Umsetzung der GAP auf Bundes- und EU-Ebene.
3. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder bitten den Bund mit Blick auf die Finanzkürzungen im Leistungsabschlussverfahren des EU-Haushaltsjahres 2023 in fünf Mitgliedstaaten – auch Deutschland –, sich weiterhin für eine deutliche Entschärfung des Leistungsabschlussverfahrens bei der EU-KOM einzusetzen. Die in dieser Kleinteiligkeit nicht erwartete Finanzkontrolle führt zu erheblichen und unkalkulierbaren Finanzrisiken für die Mitgliedstaaten und Regionen in Millionenhöhe.

Auch wenn der jüngste Beschluss der KOM für eine De-minimis-Schwelle von zwei Prozent geeignet ist, den Begründungsaufwand zu überschrittenen durchschnittlichen Einheitsbeträgen deutlich zu senken, bleibt das finanzielle Risiko empfindlicher Finanzkürzungen weiter bestehen. Das entspricht nicht der politischen Kommunikation im Vorfeld einer echten De-minimis-Regelung.

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

Mit Blick auf den EU-Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bitten sie den Bund daher, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass

- a. die KOM als ersten Schritt ihren Ermessensspielraum bei der Bewertung der Begründungen von Abweichungen tatsächlich nutzt und die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Begründungen zur Vermeidung von Finanzkürzungen akzeptiert,
 - b. bei investiven Vorhaben wie EIF, EIP-Agri, DIV, Ländliche Entwicklung, Naturschutz-/Forstförderung und MSF wirksame Toleranzbereiche eingeführt und bei den Sektoren (Wein, Bienen, Obst und Gemüse) ganz auf die Anwendung von Einheitsbeträgen verzichtet wird. Auch bei einer Überschreitung des geplanten Einheitsbetrags ist weder von einem Missbrauch von EU-Ausgaben noch einer Überkompensation von Landwirten und sonstigen Begünstigten auszugehen. Allein der inflationsbedingte Kostenanstieg (ca. 30 Prozent seit 2021), die Schwankungen zwischen großen und kleinen Vorhaben und das im Vergleich zum Zeitpunkt der Planung des GAP-SP veränderte Fördergeschehen erfordern erheblich größere Toleranzwerte,
 - c. in einem zweiten Schritt – wie auch von anderen Mitgliedstaaten gefordert – auch die Basisverordnungen zeitnah geändert werden, ggf. auch mit dem Ziel einer grundsätzlichen Abschaffung des Leistungsabschlusses. Die nächste Prüfung mit voraussichtlich erheblich höheren Überschreitungen steht bereits mit dem Leistungsbericht 2024 ab 15. Februar 2025 an, und
 - d. die Länder bei der Einführung von durchschnittlichen Höchsteinheitsbeträgen gemäß Art. 102 Abs. 3 der GAP-SP-VO unterstützt werden, um auf diesem Weg erneute und voraussichtlich erheblich höhere Kürzungen bei der Unionsfinanzierung für Deutschland bei den investiven Förderungen zu vermeiden.
4. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder nehmen die zwischenzeitlich deutlich verbesserte Annahme der Öko-Regelungen (ÖR) der 1. Säule zur Kenntnis. Da die im GAP-Strategieplan verankerten Zielwerte aber

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

noch immer nicht erreicht worden sind und die Ausschöpfung des Mittelbudgets für die ÖR sich erneut nur durch eine Erhöhung der Einheitsbeträge der ÖR realisieren ließ, bitten sie den Bund, weitere Fördermodalitäten der ÖR zu überprüfen. Die bereits für 2025 beschlossenen Änderungen sind dabei entsprechend zu berücksichtigen. Ziel muss es dabei sein, die Maßnahmen weiter zu vereinfachen und praxistauglicher und damit attraktiver zu machen. Sie bitten den Bund, gemäß Beschluss zu TOP 7 Herbst-AMK 2024 bei der ÖR 1 eine verbesserte Prämienhöhe für Dauerkulturen zu etablieren.

5. Zur weiteren Vereinfachung gehören u.a. auch der Verzicht auf einzelne Fördervoraussetzungen und die Überprüfung von Fördergegenständen sowie die Höhe der Einheitsbeträge. Auch die Abschaffung von ÖR kann das Ergebnis einer solchen Prüfung sein. Vornehmliches Ziel muss es aber sein, dass die ÖR noch stärker in Anspruch genommen werden als bisher. Weiterhin sollte die Einführung nur zweijähriger Nachweise und/oder einer stichprobenhaften Nachweisführung (50 % der Schläge) von Kennarten bei der ÖR 5 geprüft werden, wenn georeferenzierte Fotos vorliegen.
6. Bei der Bewertung aller Prüfergebnisse und vorgeschlagenen Änderungen ist der personelle und finanzielle Aufwand für die Verwaltung bei der Umsetzung gegenüber dem Nutzen der Änderung abzuwägen. Sie bitten zur Überprüfung der Fördermodalitäten um zeitnahe Einberufung der InVeKoS-Referenten.

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

TOP 4 **Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik – strategische Leitlinien und Empfehlungen der ZKL sowie europäischer Strategiedialog zur Zukunft der Landwirtschaft in Europa**

Bezug *./.*

Beschluss

1. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder nehmen den mündlichen Bericht des Bundes zum Bericht „Zukunft Landwirtschaft. Eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe in schwierigen Zeiten – Strategische Leitlinie und Empfehlungen der Zukunftskommission Landwirtschaft“ der ZKL sowie zu den Ergebnissen des strategischen Dialogs über die Zukunft der Landwirtschaft in der EU und deren Auswirkungen auf die nationale Agrarpolitik zur Kenntnis.
2. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder nehmen das Positionspapier der Bundesregierung Deutschland zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2027 zur Kenntnis. Allerdings sollten künftig alle Länder durch den Bund bei entsprechenden Abstimmungsprozessen eingebunden werden.
3. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder beauftragen die „Bund-Länder-Arbeitsgruppe Weiterentwicklung der GAP“ (federführend) bis zur Sommerpause 2025 ein Konzeptpapier zur zukünftigen Ausrichtung der deutschen Agrarpolitik zu erarbeiten.
4. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder bitten das Vorsitzland vor der politischen Sommerpause nach Möglichkeit zu einer GAP-Sonder-AMK bzw. -ACK einzuladen.

Amtschefkonferenz 16. Januar 2025 in Berlin

TOP 5 **Einführung neuer Öko-Regelungen**

Bezug **TOP 2 2024/SO-AMK-2**
 TOP 2 2024/SO-AMK-1

Das Thema wurde erörtert.

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

TOP 6 **Geplantes EU-Bodenüberwachungsgesetz entschärfen**

Bezug **./.**

Beschluss

1. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder begrüßen das Ziel, die Bodengesundheit EU-weit zu verbessern, um positive Auswirkungen auf Fruchtbarkeit, Produktivität und Erträge der Böden zu bewirken und die Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelerzeugung und Landwirtschaft aufrechtzuerhalten.
2. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder halten die Einstufung von Böden als „nicht gesund“ bei Nichterfüllung bereits eines Kriteriums der Bodendescriptoren für zu weitgehend. Dies wird der natürlichen Heterogenität der Böden, regionalen Besonderheiten und externen Einflüssen wie dem Klimawandel nicht gerecht. Die Länder sind sich einig, dass die daraus folgende amtliche festgestellte Einstufung eines Bodens als „nicht gesund“ massive Auswirkungen auf das Eigentum, bis hin zur eingeschränkten Beleihungsfähigkeit von Grund und Boden, bewirken kann. Sie bitten daher den Bund, sich auf EU-Ebene für mehr mitgliedstaatlichen Spielraum bei der Einordnung der Böden und bei der Festlegung der Bodendescriptoren einzusetzen.
3. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder stellen fest, dass Bund und Länder seit mehreren Jahrzehnten die Böden mittels abgestimmter Indikatoren und wissenschaftlich etablierter Methoden überwachen. Für Waldstandorte bringen Berichtspflichten alle 5 Jahre keinen aussagekräftigen Nutzen und verursachen unnötigen Verwaltungsaufwand und Kosten. Aufgrund der bodenbildenden und -verändernden Prozesse sind hier Intervalle von 10 bis 15 Jahren ausreichend. Sie sind sich einig, dass zur Fortführung langjähriger Messreihen und auch zur Vermeidung von Doppelstrukturen nationale Messmethoden eingebunden und genutzt werden müssen.

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

4. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder weisen darauf hin, dass die freiwillige Zertifizierung der Bodengesundheit für Landbesitzer und -bewirtschaftler keinen erkennbaren Nutzen aufweist, im Gegenzug aber einen erheblichen bürokratischen Aufwand erfordern wird. Sie lehnen daher die freiwillige Zertifizierung ab.
5. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder bitten den Bund, zu den aktuellen Verhandlungen hinsichtlich des EU-Bodenüberwachungsgesetz bei der Frühjahrs-AMK 2025 schriftlich zu berichten.

Protokollerklärung der Länder: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Thüringen

1. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der o.g. Länder weisen durch die Vorgaben zur nachhaltigen Landbewirtschaftung auf die Gefahr einer faktischen Nebengesetzgebung hin. Nachhaltige Landbewirtschaftung ist bereits über das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), entsprechende Landesgesetze und über die Vorgaben zur Konditionalität in der aktuellen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) geregelt. Weitere Anforderungen des Vorschlags dürfen nicht zu einem Untergraben der Forstpolitik und der GAP und deren strategischen Ziele wie der souveränen und nachhaltigen Erzeugung von Lebensmitteln führen.
2. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der o.g. Länder stellen zudem fest, dass die Bodengesundheit im Gegensatz zu Wasser und Luft kaum grenzüberschreitende Wirkungen hat. Eine EU-weite Regelung mit dem Vorschlag des Bodenüberwachungsgesetzes ist daher nicht erforderlich. Darüber hinaus sehen sie in den geplanten EU-Regelungen zur Verbesserung der Bodengesundheit eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips und lehnen diese daher ab.

Amtschefkonferenz 16. Januar 2025 in Berlin

TOP 7 **EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur**

Bezug **TOP 10 2024/2**
TOP 3 2024/1

Beschluss

1. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder begrüßen die Einrichtung der Koordinierungsgruppe zur Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung (VO) und die vorgesehene Einbindung der Agrarressorts. Sie bitten vor diesem Hintergrund angesichts der Bedeutung und des Umfangs des Themas sowie des Zeitdrucks, dass insbesondere das BMEL und die Fachressorts der Land-, Fischerei und Forstwirtschaft in den Ländern frühzeitig auf Augenhöhe bei den vorbereitenden rechtlichen Beratungen und fachlichen Entscheidungen beteiligt werden. Eine Beteiligung der Agrarressorts ist deshalb auch bei der beim BMUV bzw. BfN bereits eingerichteten Facharbeitsgruppe zur VO dringend erforderlich.
2. Ergänzend dazu soll eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der Arbeitsebene unter Leitung des BMEL und unter Mitwirkung des Thünen-Instituts und der Agrarressorts der Länder eingerichtet werden, um die Land- und Forstwirtschaft ebenso wie die Fischereiwirtschaft betreffenden Fragen zur Umsetzung der Verordnung zeitnah bearbeiten zu können. Aus dieser Ad-hoc-Arbeitsgruppe sollten Vertreterinnen und Vertreter in die Facharbeitsgruppe beim BfN zur VO entsandt werden. Darüber hinaus bestimmen die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder die Abteilungsleitungen der Länder Niedersachsen und Bayern als Vertretungen für die Bund-Länder-Koordinierungsgruppe und bitten das Vorsitzland Baden-Württemberg, dem BMUV sowie dem BMEL dies mitzuteilen.
3. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder stellen fest, dass für eine realistische Bewertung der möglichen Auswirkung, Betroffenheit und Ver-

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

pflichtungen den Fachressorts und Landnutzern sowie auch den vor- oder nachgelagerten Wirtschaftsbereichen hinreichende Informationen zum voraussichtlichen konkreten Umfang des durch die VO ausgelösten Handlungsbedarfs fehlen.

4. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder nehmen die sehr knapp bemessenen Fristen der VO mit Sorge zur Kenntnis. Sie stellen fest, dass die Erstellung des nationalen Wiederherstellungsplans einen erheblichen personellen und zeitlichen Aufwand erfordern wird. Vor diesem Hintergrund sind die vorgesehenen zwei Jahre bis zur Fertigstellung des ersten Entwurfs äußerst herausfordernd.
5. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder sprechen sich für eine praktikable und erfüllbare Festlegung und ausgewogene Verteilung der notwendigen Verbesserungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Wiederherstellungsplan unter Berücksichtigung heute schon laufender Maßnahmen aus.
6. Im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip sprechen sich die Länder für eine ausreichende Mittelausstattung durch den Bund zur Deckung des damit verbundenen Verwaltungsaufwands und des zusätzlich notwendigen Aufwands für eine auskömmliche Förderung des Umsetzungsaufwands der Landnutzer aus, soweit dieser über die bisherigen gesetzlichen Pflichten hinausgeht.
7. Der Bund wird gebeten, auf Basis der Bestandsaufnahme eine Abschätzung der Höhe des zusätzlichen Finanzierungsaufwands zusammenzustellen und Wege zu seiner Abdeckung aufzuzeigen. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder fordern eine angemessene finanzielle Unterstützung seitens der EU für die Mitgliedsstaaten zur Erfüllung der Aufgaben sowie zur Lösung von Zielkonflikten.
8. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder weisen, auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit Natura 2000, auf die in der VO vorgesehene Notwendigkeit hin, insbesondere die betroffenen Fachverbände der Nutzer sowie nach Möglichkeit auch der vor- und nachgelagerten Wirtschaftssektoren sowie die Kommunen schon während des Umsetzungsprozesses zeitnah und transparent über die Umsetzung und mögliche Auswirkungen zu informieren, in die Erstellung

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

des nationalen Wiederherstellungsplanes einzubeziehen sowie gemeinsam Lösungen für Zielkonflikte zu entwickeln.

Protokollerklärung der Länder: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der o. g. Länder bitten den Bund auf Grundlage der dem Bund vorliegenden Daten um Vorlage einer ersten summarischen Bestandsaufnahme zu Art. 4 und 5 der VO, in der – unbeschadet der in der Verordnung vorgesehenen Umsetzungsspielräume der Mitgliedsstaaten und soweit auf Grundlage der dem Bund vorliegenden Daten mit verhältnismäßigem Aufwand für die Länder realisierbar – pro Lebensraumtyp und Art der in der jeweiligen biogeographischen Region voraussichtlich insgesamt anfallende Bedarf an qualitativ zu verbessernder bzw. quantitativ wiederherzustellender Lebensraumtypen- bzw. Habitatfläche (in ha) dargestellt werden. Dabei soll auch eine Abschätzung getroffen werden, wie viel davon (I) innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten, (II) ohne die Inanspruchnahme von Flächen der Land- und Forstwirtschaft und (III) in den Meeres-, Küsten- und Süßwasserökosystemen ausschließlich in bereits bestehenden Schutzgebieten umgesetzt werden kann. Die heute schon laufenden Maßnahmen sollen dabei berücksichtigt werden. Diese Zusammenstellung soll sukzessive aktualisiert und um die in Art. 8 bis 13 der VO enthaltenen Aufgaben ergänzt werden, bis der nationale Wiederherstellungsplan an die EU übermittelt wurde.

Protokollerklärung der Länder: Bremen, Hamburg, Niedersachsen

Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der o. g. Länder sehen sowohl die Chancen als auch die Herausforderungen der interdisziplinär ausgerichteten EU-Wiederherstellungsverordnung (VO). Die Umsetzung der darin formulierten Ziele und der daraus abzuleitenden Maßnahmen in enger Zusammenarbeit der beteiligten Fachbereiche auf allen staatlichen Ebenen sowie mit den Flächennutzenden eröffnet die

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

Möglichkeit einer nachhaltigen und wirksamen Wiederherstellung natürlicher Lebensräume. Sie heben hervor, wie wichtig diese für den Schutz der biologischen Vielfalt und somit für die Sicherung der Lebensgrundlagen unserer Gesellschaft ist.

Amtschefkonferenz 16. Januar 2025 in Berlin

TOP 8 **Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) –
Entwaldungsfreie Holznutzung unbürokratisch sicher-
stellen**

Bezug **TOP 15 2024/ACK
TOP 35 2024/1
TOP 11 2024/2**

Beschluss

1. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.
2. Sie nehmen die Entscheidung auf europäischer Ebene zur Kenntnis, den Geltungsbeginn der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) um 12 Monate zu verschieben.
3. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder verweisen auf den Beschluss der Agrarministerkonferenz zu TOP 11 am 13. September 2024 in Oberhof und betonen erneut, dass in Deutschland nachweislich keine Entwaldungsproblematik besteht und dies zwingend im Rahmen der nationalen Umsetzung in Bezug auf den Dokumentations- und Kontrollaufwand Berücksichtigung finden muss. Sie bitten den Bund erneut nachdrücklich darum, sich weiterhin für unbürokratische Alternativen im Rahmen der EUDR einzusetzen und bei der nationalen Umsetzung unnötige Bürokratie sowie unnötigen Dokumentations- und Kontrollaufwand zu vermeiden. Ebenso verweisen sie nochmals auf die Zuständigkeit der Länder für Forst- und Landwirtschaft und die damit verbundene Erwartung der frühzeitigen und engen Einbindung in den Umsetzungsprozess.

Amtschefkonferenz 16. Januar 2025 in Berlin

Protokollerklärung der Länder: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen- Anhalt, Thüringen

Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der o. g. Länder nehmen die Entscheidung auf europäischer Ebene zur Kenntnis, den Geltungsbeginn der EU-Entwicklungsverordnung (EUDR) um 12 Monate zu verschieben, bedauern aber zugleich, dass weitere Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments nicht konsensfähig waren.

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

Interventionen des ELER im Rahmen des GAP-Strategieplans bereits weitgehend entwickelt hat.

- d) Der Bund wird gebeten, über die Prüfergebnisse der Bund-Länder-Gremien zur Herbst-AMK 2025 zu berichten.

Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank)

- e) Bund und Länder beschließen die Überprüfung der Umsetzungsmöglichkeiten für nachstehendes Leitbild der HIT-Datenbank im HIT/ZID-Koordinierungsausschuss. Dabei stehen ihre Weiterentwicklung und die damit verknüpften Kosten sowie deren Aufteilung unter dem Vorbehalt der dazu zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von Bund und Ländern:

1. Die HIT-Datenbank wird als das zentrale Register für Tierdaten genutzt und dafür ertüchtigt.
2. Die Weiterentwicklung der HIT-Datenbank berücksichtigt die Anforderungen der Zentralen IT-Architektur für den gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV). Die Interoperabilität der beiden Systeme via Schnittstellen muss in gegenseitiger Abstimmung erfolgen, um einen modernen, sicheren und effizienten Datenaustausch zu ermöglichen.
3. Zum rechtlich begründeten Datenaustausch mit anderen Datenbanken (z.B. auf EU-Ebene) werden die notwendigen Schnittstellen eingerichtet.
4. Die Daten in der HIT-Datenbank sollen sowohl für rechtlich festgelegte Verwendungszwecke als auch für weitere Anwendungsbereiche (z.B. die Anwendung und Durchführung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte, Farm Sustainability Data Network (FSDN); zudem denkbar im Zusammenhang mit der Tierseuchenkassen und bei Bedarf mit Förderanträgen) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben genutzt werden können.
5. Neben Daten, die rechtlich vorgeschrieben oder für die unter Ziffer 4 erfassten Anwendungsbereiche erforderlich sind, können auch Daten auf freiwilliger Basis erhoben werden, sofern diese dem Nutzer dienlich sind.

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

6. Bund und Länder richten ihre jeweilige Rechtssetzung so aus, dass die vorgenannten Punkte umgesetzt werden können. Sie prüfen die Rechtssetzung auch auf die Möglichkeit der Vereinfachung und setzen die notwendigen Änderungen zeitnah um, insbesondere durch Vereinheitlichung von Stichtagen, Meldefristen und Tierkategorien in den einzelnen Rechtsbereichen.
7. Das Gremium wird gebeten auch die Prüfergebnisse im schriftlichen Bericht zur Herbst-AMK 2025 aufzunehmen.

Initiative zur Vereinfachung von Gewässerrandstreifenregeln

- f) Gewässerrandstreifen und Gewässerabstände sind im Wasserrecht, Düngerecht, Pflanzenschutzrecht, Naturschutzrecht und GAP-Recht durch Bundes- und Landesrecht geregelt. Dies hat zu einem komplexen Geflecht an nebeneinander bestehenden Regelungen geführt, die sowohl dem Berufsstand die Anwendung des jeweils geltenden Rechts als auch den Vollzugsbehörden die Kontrolle erschweren.
- g) Das Begleitgremium wird gebeten, bis zur Herbst-AMK 2025 ein Eckpunktepapier mit Empfehlungen zur Fortentwicklung und Vereinfachung des Rechts auf diesem Gebiet zu erarbeiten. Spezielle Regelungen sind in Regionen mit besonderen Gewässerstrukturen weiterhin erforderlich und sollten weiterhin bestehen können.

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

TOP 10 **Vorläufige Haushaltsführung des Bundes im Haushaltsjahr 2025 im Hinblick auf die GAK**

TOP 11 **Auswirkung der vorläufigen Haushaltsführung auf die GAK-Mittelzuweisung**

Bezug **TOP 27 2024/2**
TOP 12, 15 und 16 2018/1

Beschluss

1. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder nehmen den mündlichen Bericht des Bundes zum Umgang mit der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2025 im Hinblick auf die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) zur Kenntnis.
2. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder weisen auf die Bedeutung der GAK für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und die ländlichen Räume in Deutschland hin. Sie sehen die stark verzögerte Zuweisung der GAK-Bundemittel insgesamt für das Jahr 2025 aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung mit Sorge.
3. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder weisen darauf hin, dass damit die Bewilligung neuer Vorhaben im Jahr 2025 stark eingeschränkt und der Mittelabruf erheblich erschwert werden.
4. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder betonen, dass die GAK-Mittel zusammen mit Landesmitteln ein langjähriges und zentrales Instrument zur nationalen Finanzierung von ELER-Maßnahmen darstellen und eine verzögerte Bereitstellung die planmäßige Umsetzung nicht nur von GAK-Maßnahmen, sondern auch des GAP-Strategieplans und den entsprechenden Abruf von ELER-Mitteln erheblich gefährden würde.

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

5. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder sehen daher die Notwendigkeit entsprechender Vorsorgemaßnahmen, um die Durchführung der planmäßigen Förderung auch im kommenden Jahr sicherzustellen und bitten den Bund
 - a. um kontinuierliche und aktuelle Information über die weiteren Schritte und den Zeitplan hinsichtlich des Beschlusses des Bundeshaushalts 2025;
 - b. sich dafür einzusetzen, dass für 2025 im Rahmen einer Vorabzuweisung kurzfristig GAK-Kassenmittel und Verpflichtungsermächtigungen auch für Neubewilligungen und zur Sicherung der ELER-Kofinanzierung zur Verfügung gestellt werden;
 - c. für eine auskömmliche und verlässliche Ausstattung der GAK mit Kassenmitteln und Verpflichtungsermächtigungen insgesamt zu sorgen;
 - d. unter Verweis auf den AMK-Beschluss vom 13.09.2024 in Oberhof (TOP 27) sich im Rahmen der Verhandlungen mit dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages für die Aufhebung des Haushaltssperrvermerks zu Titel 632 90 einzusetzen, damit die Mittel des Bundesanteils zur Finanzierung des allgemeinen Rahmenplans, der Ländlichen Entwicklung, des Ökolandbaus und der Biodiversität (ohne Investitionen) vollumfänglich im Jahr 2025 und den Folgejahren zur Verfügung stehen und
 - e. das PLANAK-Verfahren zur Mittelverteilung unmittelbar nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2025 einzuleiten.

Amtschefkonferenz 16. Januar 2025 in Berlin

TOP 11 **Auswirkung der vorläufigen Haushaltsführung auf die
GAK-Mittelzuweisung**

Bezug **./.**

Der Tagesordnungspunkt 11 wurde zusammen mit Tagesordnungspunkt 10 beraten.
Siehe Beschluss zu Tagesordnungspunkt 10.

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

TOP 12	Schilf-Glasflügelzikade bedroht den Anbau von Zuckerrüben, Kartoffeln und Gemüsekulturen
TOP 13	Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Krankheitskomplexes SBR (Syndrome Basses Richesses) / Stolbur
Bezug	./.

Beschluss

1. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder stellen mit Sorge fest, dass sich die Schilfglasflügelzikade im Südwesten Deutschlands etabliert hat und sich zunehmend ausbreitet. Als Überträger von Krankheiten wie SBR (Syndrome Basses Richesses – Syndrom der niedrigen Zuckergehalte) oder der „Bakteriellen Kartoffelknollen-Welke“ verursacht sie in Zuckerrüben und Kartoffeln enorme Schäden. Auch weitere Kulturen des Gemüsebaus wie z.B. Karotte und Rote Bete werden befallen. Eine deutliche Ausbreitung und Zunahme von Schäden wird erwartet.
2. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder weisen darauf hin, dass durch die Schilfglasflügelzikade der Anbau von Zuckerrüben, Kartoffeln und anderen Kulturpflanzen massiv bedroht ist. Sie befürchten wirtschaftliche Verluste nicht nur für die Anbauer im ländlichen Raum, sondern auch massive Auswirkungen auf die verarbeitende Industrie und damit die Selbstversorgung mit pflanzlichen Nahrungsmitteln in Deutschland insgesamt.
3. Sie halten es daher für dringend erforderlich, kurzfristig effektive und nachhaltige Lösungen zum Schutz der Kulturen vor der Schilfglasflügelzikade und zur Gesunderhaltung von Zuckerrüben, Kartoffeln und weiteren Gemüsekulturen zu erarbeiten.

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

4. Sie stellen fest, dass zur direkten Bekämpfung der Schilfglasflügelzikade derzeit keine Pflanzenschutzmittel zugelassen sind und damit eine weitere maßgebliche „Indikationslücke“, in diesem Fall in den Hauptkulturen Zuckerrübe und Kartoffel, vorliegt. Sie bitten den Bund, bereits für die Saison 2025 die Zulassung wirksamer Pflanzenschutzmittel, auch mit Hilfe des Instrumentes der sogenannten „Notfallzulassung“, übergangsweise sicherzustellen und die Rahmenbedingungen für die Entwicklung und reguläre Zulassung ausreichend wirksamer Pflanzenschutzmittel zu verbessern.
5. Sie bitten den Bund, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die Möglichkeiten eines wirksamen Schutzes vor Schaderregern in der Agrarwirtschaft voll ausgeschöpft werden, wobei pflanzenbauliche Maßnahmen berücksichtigt werden sollen. Dazu ist der Erhalt chemisch-synthetischer Wirkstoffe dringend geboten und notwendige Bausteine wie moderne Pflanzenschutz- und Züchtungsverfahren sind verfügbar zu machen.
6. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder bitten den Bund, die Forschungsförderung zu diesem Erregerkomplex mit verstärkten Anstrengungen weiter auszubauen, um ausreichend wirksame Methoden zur Bekämpfung der Schilfglasflügelzikade voranzutreiben.
7. Sie bitten den Bund, anlässlich der Frühjahrs-AMK 2025 mündlich zu berichten, wie auch aus Sicht der Konditionalität in der GAP zulässige Maßnahmen ausgestaltet sein müssten, die auf die Dynamik des Krankheitsgeschehens in den Befallsgebieten Einfluss nehmen, wie z.B. keine Begrünung über den Winter bei Zuckerrübenanbau. Sie bitten den Bund zudem, zur Herbst-AMK 2025 über die Bemühungen und den aktuellen Stand zu den in diesem Beschluss genannten Punkten, insbesondere zur Zulassung von wirksamen Pflanzenschutzmitteln, schriftlich zu berichten.

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

TOP 13 **Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung des
Krankheitskomplexes SBR (Syndrome Basset Riches-
ses) / Stolbur**

Bezug **./.**

Der Tagesordnungspunkt 13 wurde zusammen mit Tagesordnungspunkt 12 beraten.
Siehe Beschluss zu Tagesordnungspunkt 12.

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

TOP 14 **Düngegesetz und Monitoring-Verordnung voranbringen**

Bezug **TOP 18 2024/2**

Der Tagesordnungspunkt wurde zurückgezogen.

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

TOP 15 **Bekämpfung der Asiatischen Hornisse (*Vespa velutina nigrithorax*)**

Bezug **./.**

Beschluss

1. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder nehmen den mündlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.
2. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder betonen, dass eine vollständige Besiedlung Deutschlands mit der Asiatischen Hornisse nicht zu verhindern ist. Jedoch muss eine aktive Bekämpfung weiter vorangetrieben werden, um die weitere Ausbreitung möglichst zu verzögern und die Anzahl der Nester weitestmöglich gering zu halten. Hierzu gehört auch eine Intensivierung der Begleitforschung.
3. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder sehen großen Entwicklungsbedarf bei den Verfahren der Nestabtötung. Es bestehen gravierende Lücken sowohl bei den Bekämpfungsmitteln (Insektizide, Biozide, biologische Agentien), den Applikationsverfahren (Injektion, Versprühen, Ködern, etc.) als auch den physikalischen Verfahren (thermische und mechanische Bekämpfung). Durch ein in Rheinland-Pfalz entwickeltes und getestetes Verfahren steht Aktivkohle als zulassungsfreies Bekämpfungsmittel zur Verfügung, welches die einfache und kostengünstige Applikation mittels Injektionslanzen weiterhin möglich macht. Für ein integriertes Kontrollkonzept des Schaderregers Asiatische Hornisse werden zwingend weitere zugelassene Verfahren / Bekämpfungsmittel benötigt. Spezifisch wirkende Pheromonfallen sind sowohl für ein bundesweites Monitoring der Art als auch als Bekämpfungsmethode zu entwickeln.
4. Sie bitten den Bund, zum Schutze der Honigbienen das geplante Forschungsprojekt der fünf Bieneninstitute von Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Hessen und Nordrhein-Westfalen möglichst zeitnah zu bewilligen, um auf diesem

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

Wege schnell dringend notwendige Schutzmaßnahmen für die Honigbienen erarbeiten zu können.

5. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder bitten den Bund darüber hinaus, auch auf Bundesebene entsprechende Forschungsaktivitäten zu initiieren, um insbesondere kostengünstige und einfach umsetzbare Bekämpfungsmaßnahmen zu eruieren und die Auswirkungen der Asiatischen Hornisse auf die Biodiversität in Deutschland durch Monitoringmaßnahmen zu ermitteln.
6. Sie bitten den Bund darüber hinaus um die Prüfung einer Einführung einer bundesweiten einheitlichen Meldeplattform, die die bestehenden Ländersysteme zu Meldung und Bearbeitung unterstützt bzw. integriert. Diese würde einerseits das Monitoring der weiteren Ausbreitung der Asiatischen Hornisse in Deutschland verbessern und wäre andererseits eine gute Basis für eine Koordination der Bekämpfungsmaßnahmen in Verbindung mit einer zwischen den Ländern abgestimmten Bekämpfungsstrategie. Monitoring und Bekämpfung über die Ländergrenzen hinaus wäre ggf. auch über eine länderübergreifende Velutina-Kommission möglich. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder weisen außerdem darauf hin, dass die Inanspruchnahme einer Meldeplattform durch gezielte Informationsangebote für die Öffentlichkeit unterstützt werden sollte. Sie bitten den Bund, hierfür geeignete Angebote zur Verfügung zu stellen.

Protokollerklärung der Länder: Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland

Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der o.g. Länder betonen, dass auch nach der Umstufung der Asiatischen Hornisse von Artikel 16 in Artikel 19 der EU-Verordnung 1143/2014 weiterhin versucht werden soll, ihre weitere Ausbreitung in Deutschland zu verlangsamen. Auch nach einer Umstufung in Artikel 19 ist sicherzustellen, dass nachteilige Folgen für die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen, die Landwirtschaft und nicht zuletzt auch soziale und wirtschaftliche Auswirkungen minimiert werden.

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

Protokollerklärung der Länder: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der o.g. Länder erachten die auf Bundesebene eingeleitete Umstufung der Asiatischen Hornisse von Artikel 16 in Artikel 19 der EU-Verordnung 1143/2014 als zu frühzeitig angesichts deren aktuellen Verbreitung in Süd- und Westdeutschland und der noch bestehenden Chance, ihre weitere Ausbreitung in Deutschland zu verlangsamen. Bei einer Umstufung in Artikel 19 besteht die Gefahr, dass sich die Asiatische Hornisse durch verminderte Bekämpfungsmaßnahmen innerhalb kürzester Zeit in ganz Deutschland verbreitet und zu nachteiligen Folgen für die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen, die Landwirtschaft und nicht zuletzt auch zu sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen führen kann. Sie bitten deshalb den Bund, das Anliegen der Länder einer zeitlichen Verschiebung der Umstufung bei den weiteren Beratungen auf Bundesebene nachdrücklich einzubringen.

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

TOP 16 **Flächenmanagement landwirtschaftlicher Flächen der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH; Flächenmanagementgrundsätze 2024**

Bezug **TOP 6 2023/ACK**
TOP 10 2022/2
TOP 15 2021/1
TOP 17 2019/2

Beschluss

1. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder nehmen den mündlichen Bericht des BMEL zur Umsetzung der Flächenmanagementgrundsätze 2024 zur Verpachtung der BVVG-Flächen zur Kenntnis.
2. Sie bitten den Bund, die Evaluierung der Flächenmanagementgrundsätze 2024 wie vereinbart bis zum 1. März 2025 abzuschließen und das Ergebnis den betroffenen Ländern unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
3. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder verweisen auf die nur einjährige Laufzeit der Flächenmanagementgrundsätze 2024 mit dem dort ausgewiesenen Punktekatalog. Sie erachten es für erforderlich, zweckmäßig und sinnvoll, den Evaluierungszeitraum um ein weiteres Jahr zu verlängern, bevor der aktuelle Punktekatalog dann auf der Grundlage einer fundierten überjährigen Analyse angepasst wird. Das Ergebnis der Evaluierung ist bis Ende 2025 vorzulegen. Dabei verkennen sie nicht das im Koalitionsvertrag des Bundes festgelegte und auch von den Ländern geforderte Ziel, die landwirtschaftlichen Nutzflächen der BVVG gleichermaßen an „nachhaltig bzw. ökologisch wirtschaftende Betriebe“ zu verpachten.
4. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder begrüßen eine preisdämpfende Wirkung der Flächenmanagementgrundsätze. Sie fordern das BMEL auf, sich dafür einzusetzen, dass auch zukünftig keine preistreibenden Faktoren in die Flächenmanagementgrundsätze aufgenommen werden.

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

5. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder fordern den Bund ferner auf, den Verkauf von BVVG-Flächen auf Vorschlag der Länder insbesondere für bundes- und landespolitisch bedeutsame Vorhaben auch nach 2024 zu ermöglichen.

Amtschefkonferenz 16. Januar 2025 in Berlin

TOP 17 **Aufhebung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes
– Entbürokratisierung anpacken, Landwirtschaft entlasten**

Bezug **TOP 3 2024/SO-AMK-2
TOP 2, 3 2023/SO-AMK-1**

Das Thema wurde erörtert.

Amtschefkonferenz 16. Januar 2025 in Berlin

TOP 18

Befreiung von der Mautpflicht auf Nutzfahrzeuge im gewerblichen Gartenbau

Bezug

./.

Beschluss

1. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Länder und des Bundes stellen fest, dass bei der Einführung der erweiterten Mautpflicht für Fahrzeuge ab einem Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen ab dem 1. Juli 2024 der gewerbliche Gartenbau nicht in die Liste aller Berufe aufgenommen wurde, welche die Voraussetzungen für die „Handwerker-Ausnahme“ erfüllen.
2. Dies führt aus Sicht der Länder und des Bundes zu einer massiven Benachteiligung dieser Branche, da der gewerbliche Gartenbau aufgrund seiner Tätigkeiten als ein dem Handwerk vergleichbarer Berufszweig bezeichnet werden kann.
3. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder bitten daher das BMEL, sich beim zuständigen Bundesministerium für Digitales und Verkehr erneut dafür einzusetzen, dass die Liste der handwerklichen Tätigkeiten des Bundesamtes für Logistik und Mobilität einer erneuten Überprüfung unterzogen und im Sinne einer Aufnahme des gewerblichen Gartenbaus als handwerksähnlicher Beruf aktualisiert wird. Sie bitten den Bund, den Ländern zur Herbst-AMK 2025 einen schriftlichen Bericht zum weiteren Vorgehen vorzulegen und darüber auf der Sitzung zu berichten.

Amtschefkonferenz 16. Januar 2025 in Berlin

TOP 19 **Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft sichern**

Bezug **TOP 16 AMK 2023/1**
 TOP 36 AMK 2024/1

Das Thema wurde erörtert.

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

TOP 20	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats (Habitatrichtlinie)
Bezug	./.

Beschluss

1. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder nehmen das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14.11.2024 – C-47/23 – zur Kenntnis.
2. Die Amtschefkonferenz stellt fest, dass die in dem Urteil enthaltenen Ausführungen erhebliche Auswirkungen haben können. Zugleich stellen sie fest, dass aus dem Urteil hervorgeht, dass die EU-KOM von einem Flächenverlust von 49,52 % beim Lebensraumtyp 6510 in 596 FFH-Gebieten und von 51,07 % beim Lebensraumtyp 6520 in 88 FFH-Gebieten (RN 57) ausgeht, während die Bundesrepublik Deutschland von Flächenverlusten von 977,44 ha beim Lebensraumtyp 6510 (RN 59) und von 110,49 ha beim Lebensraumtyp 6520 (RN 59) ausgeht. Das sind Verluste im Umfang von 5,4 % bzw. 6,2 % der Gesamtfläche dieser FFH-Lebensraumtypen (RN 71).
3. Sie bitten den Bund, anlässlich der Frühjahrs-AMK 2025 mündlich zu berichten, wie es bei gleicher Datenbasis zu derart unterschiedlichen Feststellungen der EU-KOM und der Bundesrepublik Deutschland gekommen ist, ob und inwieweit landwirtschaftliche Betriebe aus Sicht des Bundes für die im Verfahren offengelegten Diskrepanzen bei den staatlichen Flächendaten mit Wiederherstellungsmaßnahmen in die Verantwortung genommen werden müssen und welche Auswirkungen sich aus dem Urteil, insbesondere hinsichtlich bestehender Förderungen, zukünftiger Förderperioden und der Umsetzung der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur ergeben.
4. Der Bund wird gebeten, die sich aus dem Urteil ergebenden zwingend erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit den Agrarressorts der Länder festzulegen.

Amtschefkonferenz 16. Januar 2025 in Berlin

TOP 21

Klage der Organisation ClientEarth e.V. zur Notwendigkeit von Verträglichkeitsprüfungen für landwirtschaftliche Tätigkeiten in Natura 2000-Gebieten

Bezug

./.

Das Thema wurde erörtert.

Amtschefkonferenz 16. Januar 2025 in Berlin

TOP 22

Umgang mit dem Wolf

Bezug

./.

Das Thema wurde erörtert.

Amtschefkonferenz 16. Januar 2025 in Berlin

TOP 23 **Blauzungenkrankheit – Impfung**

TOP 24 **Blauzungenkrankheit**

Bezug *./.*

Beschluss

1. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder nehmen mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Blauzungenkrankheit, verursacht durch das Virus der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 (BTV-3), sich in Deutschland weitflächig ausgebreitet hat und dass in den Niederlanden im Herbst 2024 ein neuer Serotyp 12 (BTV-12) aufgetreten ist. Sie stellen fest, dass die Infektionen gehaltener ungeimpfter, nicht immunkompetenter Rinder und Schafe mit dem Virus zu teilweise massiven Krankheitsverläufen, insbesondere bei Schafen zu Todesfällen und insgesamt zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten geführt haben und derzeit in der EU bzw. in Deutschland keine zugelassenen Impfstoffe für die Bekämpfung und Prävention gegen die Serotypen 3 und 12 des Virus der Blauzungenkrankheit zur Verfügung stehen. Die Auswirkungen der Blauzungenkrankheit betreffen Landwirtinnen und Landwirte sowie die gesamten Wertschöpfungsketten unmittelbar und in erheblichem Ausmaß. Sie sind teilweise existenzbedrohend und erfordern weitere gemeinsame Kraftanstrengungen.
2. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder nehmen zur Kenntnis, dass die Impfung der Wiederkäuer den einzigen effektiven Schutz gegen die klinischen Symptome, Tierverluste und vor der Virusausbreitung bietet.
3. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder danken dem BMEL für die kurzfristig am 7. Juni 2024 in Kraft getretene, zunächst auf sechs Monate begrenzte, Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) sowie die am 22. November

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

2024 beschlossene „Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit“, mit der die Möglichkeit einer lückenlosen Anwendung der BTV-3-Impfstoffe über den 6. Dezember 2024 hinaus geschaffen wurde.

4. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder nehmen mit Besorgnis zur Kenntnis, dass in der EU nach wie vor kein Impfstoff gegen BTV-3 zugelassen ist. Sie bitten den Bund, sein Engagement auf europäischer Ebene fortzusetzen, um die schnellstmögliche EU-Zulassung geeigneter BTV-3 Impfstoffe zu ermöglichen.
5. Vor dem Hintergrund des Nachweises des bisher nicht in der EU vorkommenden Serotyps 12 in den Niederlanden am 10. Oktober 2024 und des aktuellen länderübergreifenden BTV-3-Ausbruchgeschehens bitten sie das BMEL im Interesse aller Tierhalterinnen und Tierhalter darum, dass dieses in Zusammenarbeit mit dem Friedrich-Loeffler-Institut auf eine Aufklärung des neuen Infektionsgeschehens in den Niederlanden aktiv hinwirkt und die Gefährdungslage bewertet. Der Bund wird gebeten, frühestmöglich mit Impfstofffirmen in Kontakt zu treten, um eine Wiederholung des Geschehens im nächsten Sommer mit allen Mitteln zu verhindern.
6. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder betonen, dass der zu erwartenden weiteren Ausbreitung der Viruserkrankung mit Beginn der Gnitzensaison im Frühjahr unbedingt mit weiteren, möglichst flächendeckenden Impfungen entgegengewirkt werden muss. Sie sind sich einig, dass dies nur durch weitere Information und Aufklärung der Tierhalterinnen und Tierhalter erreicht werden kann und bitten daher den Bund, zur Prävention der Blauzungenkrankheit eine erneute und ausgeweitete bundesweite Informationskampagne zur Impfung empfänglicher Tiere gegen BTV-3, 4 und 8 auf den Weg zu bringen und zu finanzieren. Es sollten gemeinsam mit den Ländern an die Tierhalterinnen und Tierhalter gerichtete Aufklärungs- und Kommunikationsstrategien erarbeitet werden, um sie zur Impfung möglichst vieler empfänglicher Tiere zu motivieren. Diese sollen auch Informationen zur symptomatischen Behandlung erkrankter Tiere beinhalten.

Amtschefkonferenz 16. Januar 2025 in Berlin

TOP 24

Blauzungenkrankheit

Bezug

./.

Der Tagesordnungspunkt 24 wurde zusammen mit Tagesordnungspunkt 23 beraten.
Siehe Beschluss zu Tagesordnungspunkt 23.

Amtschefkonferenz 16. Januar 2025 in Berlin

TOP 25 **Bundeseinheitlicher Kriterienkatalog „Gründe des
Tierschutzes“ zur Haltungsform Frischluftstall der
Tierhaltungskennzeichnung**

Bezug **TOP 17 2024/1
TOP 27 2023/2**

Das Thema wurde erörtert.

Amtschefkonferenz 16. Januar 2025 in Berlin

TOP 26 **Bekanntnis zur deutschen Schweinehaltung – ASP-
Bekämpfung als Daueraufgabe**

Bezug **TOP 28 2024/2
TOP 2 Berichte des Bundes**

Das Thema wurde erörtert.

Amtschefkonferenz 16. Januar 2025 in Berlin

TOP 27 **Schlachtung im Herkunftsbetrieb entbürokratisieren**

Bezug **TOP 27 2022/2**
 TOP 31 2024/1

Das Thema wurde erörtert.

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

TOP 28 **Erhalt der Kutter- und Küstenfischerei in Deutschland
– sachgerechte Verwendung der Fischereikomponente der Windenergie-auf-See-Gesetz-Mittel**

Bezug **TOP 41 AMK 2023/2**
TOP 48 AMK 2023/2

Beschluss

1. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder sind in großer Sorge um den Fortbestand der traditionell familiengeführten Unternehmen der Kutter- und Küstenfischerei an der Nord- und Ostsee. Sie weisen darauf hin, dass der anhaltende Rückgang der Kutter- und Küstenfischerei in Deutschland nicht nur die Versorgung mit regional gefangenen Fischereierzeugnissen verschlechtert und die Importabhängigkeit Deutschlands weiter erhöht, sondern dass ein jahrhundertealtes identitätsstiftendes Kulturgut in den Küstenländern verloren zu gehen droht, was mit unmittelbaren Auswirkungen auf den Tourismus und andere Wirtschaftssektoren in vielen Küstengemeinden verbunden wäre.
2. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder sind sich bewusst, dass den starken Einbruch bei wirtschaftlich wichtigen Fischbeständen maßgeblich eine verfehlte Fischereipolitik in früheren Jahrzehnten zu verantworten hat. Sie verweisen darauf, dass aktuell aber in erster Linie starke Veränderungen in den Meeren, u.a. durch den Klimawandel, den Anstieg von Prädatoren und die Nährstoffbelastung für eine sinkende Produktivität und eine fehlende Erholung bei für die Fischerei wirtschaftlich wichtigen Arten sorgen. Sie nehmen zur Kenntnis, dass dadurch andere fischereilich interessante Arten sogar zunehmen und teilweise auch neue Arten einwandern, deren wirtschaftliche Potenziale aber bei weitem die Verluste bei den bisherigen Hauptnutzungsarten nicht ausgleichen können.
3. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder weisen darauf hin, dass durch den Ausbau der Offshore-Windkraft und gestiegene Anforderungen an

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

den Meeresnaturschutz sowie die Umsetzung der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur zunehmende Flächenverluste für die Fischerei entstehen, die die bereits bestehende Konkurrenzsituation auf immer kleiner werdende Fanggründe verschärft.

4. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder sind sich darüber einig, dass die deutsche Fischereiflotte überaltert ist. Mit den bestehenden Fischereifahrzeugen ist die erforderliche Anpassung des Sektors zur Erreichung der Ziele des europäischen Green Deal und der Klimaziele der Union nicht umsetzbar.
5. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder sind der gemeinsamen Auffassung, dass die vorgenannten Entwicklungen und die Kostensteigerungen, ausgelöst durch den Krieg in der Ukraine, die Fischereiunternehmen unverschuldet in eine Krisensituation gebracht haben, deren Herausforderungen sie aus eigener Kraft nicht lösen können, denn für die erforderlichen Anpassungen fehlt ihnen schlicht das Kapital.
6. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder weisen weiter darauf hin, dass aus den vorgenannten Gründen auch eine klare Perspektive für qualifizierten Berufsnachwuchs fehlt.
7. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder sind überzeugt, dass in dieser dramatischen Situation eine schnelle staatliche Unterstützung erforderlich ist, um die Kutter- und Küstenfischerei einschließlich ihrer nachgelagerten Strukturen in Deutschland zu erhalten. Sie erinnern daran, dass mit den Einnahmen aus der Fischereikomponente des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Wind-SeeG) die einmalige Chance besteht, die erforderlichen strukturellen Anpassungen in der deutschen Fischereiflotte vorzunehmen und gleichzeitig die energetische Transformation sowie weitere Anpassungsprozesse zur Konsolidierung einer nachhaltigen, zukunftsfähigen Fischerei voranzutreiben.
8. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder bitten den Bund:
 - a. an den im WindSeeG vorgesehenen 5 % für die Fischereikomponente keine weiteren Kürzungen vorzunehmen, was die Rücknahme der für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 bereits beschlossenen Kürzungen einschliesse;

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

- b. die Mittelverwendung zweckgebunden für Maßnahmen zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen und somit für den ursprünglich im WindSeeG vorgesehenen Zweck vorzusehen;
 - c. die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit schnellstmöglich ein angemessener Anteil der dem Bundeshaushalt als Fischereikomponente nach § 58 WindSeeG zufließenden Zahlungen aus den Gebotswerten nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des WindSeeG – der nach Auffassung der Länder bei 40 % läge – an die Haushalte der Küstenländer geleistet werden kann, um die Mittel auch für Maßnahmen der Unternehmen der Kutter- und Küstenfischerei in den Küstenmeeren und für deren nachgelagerte Bereiche effektiv zugänglich zu machen.
9. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder verweisen insofern auch auf den Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 22. September 2023 zu TOP 41 und die Stellungnahme des Bundesrates zu Drucksache 371/24.

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

TOP 29

**Gemeinsam für Sicherheit auf der Straße: Bürokratie-
abbau bei der Verkehrssicherung für Waldbesitzer**

Bezug

./.

Das Thema wurde erörtert.

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

TOP 30

Eine moderne Verwaltung durch digitale Kooperation

Bezug

TOP 13 2024/2

Vorratsbeschluss

Das Vorsitzland ergänzt Ziffer 6 und informiert die Amtschefkonferenz anschließend.

1. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder begrüßen den mündlichen Bericht des Bundes zum Umsetzungsstand des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und nehmen die sich daraus ableitenden Handlungserfordernisse zur Verwaltungsmodernisierung im Agrarsektor zur Kenntnis.
2. Sie halten fest, dass digitale Verwaltungsstrukturen ein erhebliches Potential für eine effizientere und nutzerfreundliche Verwaltung aufweisen. Durch eine interbehördliche, elektronische Vernetzung kann das Once-Only-Prinzip (auch „Grundsatz der einmaligen Erfassung“) und damit eine effektive Bürokratieentlastung sowohl für landwirtschaftliche Betriebe als auch auf Seiten der Verwaltung erreicht werden.
3. Sie vereinbaren, dass das "Einer-für-Alle"-Prinzip mit den vom IT-Planungsrat erarbeiteten Instrumenten auch im Agrarsektor verstärkt zur Anwendung gebracht wird. Die Zusammenarbeit für zukünftige gemeinsame Verwaltungsinfrastruktur soll dabei frühzeitig – idealerweise schon in der Rechtssetzung – nach diesem Vorbild berücksichtigt und initiiert werden.
4. Sie vereinbaren zudem eine priorisierte Auseinandersetzung mit den im Zuständigkeitsbereich des Agrarsektors laufenden EfA-Projekten „Jägerprüfung und Jagdschein“, „Wildursprungsscheine und -marken“, „Weinbau“ und „Fischerei“. Sie sprechen sich daher für einen raschen Abschluss der entsprechenden Verträge und eine Nachnutzung (Roll-out) in möglichst vielen Kommunen aus, falls noch kein geeigneter Onlinedienst produktiv betrieben wird.

Amtschefkonferenz

16. Januar 2025

in Berlin

5. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder verweisen darauf, dass die in den Ländern etablierten Strukturen zur Umsetzung des OZG (z.B. Digitalisierungsministerien, OZG-Koordinatorinnen und -Koordinatoren etc.) in erheblichem Maße dazu beitragen können, die Verwaltungsmodernisierung im Agrarsektor durch Einbettung in und Vernetzung mit bereits vorhandenen Strukturen der Agrarverwaltung zu beschleunigen.
6. Um die ressortspezifischen Interessen der Agrarministerkonferenz im IT-Planungsrat gebündelt vertreten zu können, benennen sie [...] als Sprecherland der AMK für den IT-Planungsrat. Sie bitten den AMK-Vorsitz, sich gegenüber dem IT-Planungsrat im Sinne des IT-Planungsrat-Beschlusses 2022/43¹ für die Einrichtung eines fachpolitischen Sprechers der AMK einzusetzen. Das Sprecherland [...] wird gebeten, der AMK regelmäßig über die die Agrarressorts betreffenden Aktivitäten des IT-Planungsrates zu berichten.
7. Sie vereinbaren ferner, das Thema zur Frühjahrs-AMK 2025 erneut aufzugreifen, um weiteren Handlungs- und Entscheidungsbedarf zu identifizieren.

¹ Vgl. [IT-PLR Beschluss 2022/43](#)

Amtschefkonferenz 16. Januar 2025 in Berlin

TOP 31

Verschiedenes

Bezug

./.

Beschluss

Das Vorsitzland informiert die Amtschefkonferenz über Planungen eines Agrarministertreffens am 3. und 4. Dezember 2025 in Brüssel. Zu diesem Treffen werden Herr Agrarkommissar Christophe Hansen sowie die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder und der Bund eingeladen.

Amtschefkonferenz 16. Januar 2025 in Berlin

TOP 32

Bericht des Bundes zum aktuellen Ausbruchsgeschehen der Maul- und Klauenseuche

Bezug

./.

Die Amtschefkonferenz hat den mündlichen Bericht zum aktuellen Ausbruchsgeschehen der Maul- und Klauenseuche ausführlich erörtert.